

ANHANGTEIL

Anhang 1:

A.1. Internationale Standardklassifikation der Arbeitskosten (INTERNATIONAL STANDARD CLASSIFICATION OF LABOUR COST)

I. Direktlöhne und -gehälter

1. Grundlohn der im Zeitlohn Beschäftigten;¹⁾
2. Anreizlohn der im Zeitlohn Beschäftigten;
3. Verdienst der Akkordarbeiter (unter Ausschluß von Überstundenzuschlägen);¹⁾
4. Zuschläge für Überstunden-, Schicht- und Feiertagsarbeit;

II. Entlohnung für nicht gearbeitete Zeit

1. Jahresurlaub, andere bezahlte Abwesenheit einschließlich Urlaub für lange Betriebszugehörigkeit;
2. öffentliche und andere anerkannte Feiertage;
3. sonstige bezahlte Abwesenheitszeit (z. B. Geburt oder Tod von Familienangehörigen, Verhehlung von Beschäftigten, Freistellungen für öffentliche Funktionen, Gewerkschaftsaktivitäten);
4. Abfertigungen und Abfindungen soweit sie **nicht** als Ausgaben zur Sozialen Sicherheit angesehen werden;²⁾

III. Prämien und Gratifikationen

1. Neujahrs- und Saisonprämien;
2. Gewinnbeteiligungen;
3. zusätzliche Zahlungen für Urlaub in Ergänzung der normalen Urlaubsbezahlung (Urlaubsentgelt) und andere Prämien und Gratifikationen;

IV. Nahrungsmittel, Getränke, Brennstoffe und sonstige Sachleistungen

V. Kosten des Arbeitgebers für Arbeitnehmerwohnungen

1. Kosten für betriebseigene Wohnungen;³⁾
2. Kosten für nichtbetriebseigene Wohnungen (Zuschüsse, Zulagen etc.);
3. sonstige Wohnungskosten;

¹⁾ Enthält auch Vorarbeiterprämien, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszulagen, Abgeltungen für Essen etc., Pauschalentlohnungen/Zahlungen unter garantierten Lohnsystemen (payments under guaranteed wage systems), Lebenshaltungskostenzuschläge und andere regelmäßig gewährte Zulagen, die als Direktlöhne und -gehälter betrachtet werden.

²⁾ Andernfalls sollen diese unter Punkt VI, 5 klassifiziert werden.

³⁾ Andere als Löhne und Gehälter für Personal zur Erbringung der Dienstleistung d. h. Abschreibung von Gebäuden und Einrichtungen, Aufwand für Zinsen, Reparaturen und Instandhaltung und andere Kosten, abzüglich Zuschüsse, Steuernachlässe etc., die von öffentlichen Behörden erhalten wurden, und Leistungen der Arbeiter. Investitionen, die während des Jahres getätigt wurden, sind auszuschließen.

VI. *Aufwendungen des Arbeitgebers für Soziale Sicherheit*

1. Gesetzliche Beiträge zur Sozialen Sicherheit (für Versicherungssysteme die folgende Risiken abdecken: Alter, Invalidität, Verwitwung und Verwaisung, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit sowie für Familienbeihilfen);
2. tarifliche, vertragliche und freiwillige Beiträge zu privaten Systemen der Sozialen Sicherheit und Versicherungen (für Systeme, die folgende Risiken abdecken: Alter, Verwitwung und Verwaisung, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfälle, Arbeitslosigkeit sowie für Familienbeihilfen);
3. a) direkte Zahlungen an Arbeitnehmer bei Abwesenheit von der Arbeit infolge von Krankheit, Mutterschaft oder Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit, zur Entschädigung für den Verdienstentgang;
b) sonstige direkte Zahlungen an Arbeitnehmer, die als Leistungen zur Sozialen Sicherheit angesehen werden;
4. Aufwendungen für ärztliche Betreuung und Gesundheitsdienste; ³⁾
5. Abfertigungen und Abfindungen, soweit sie als Ausgaben zur Sozialen Sicherheit angesehen werden;

VII. *Kosten der Berufsausbildung*³⁾ (einschließlich Gebühren, Honorare und andere Zahlungen für Dienstleistungen an betriebsfremdes Lehrpersonal und Trainings institutionen, Aufwand für Lehrmaterial, Rückvergütung von Schulgeldern an Beschäftigte);

VIII. *Kosten der Sozialdienste*

1. Kosten von Kantinen und anderen Verpflegungseinrichtungen;³⁾
2. Kosten von Bildungseinrichtungen, kulturellen Diensten, Erholungsstätten und damit zusammenhängenden Einrichtungen und Diensten;³⁾
3. Subventionen an Kreditgesellschaften und Aufwendungen für damit zusammenhängende Dienste für die Arbeitnehmer;

IX. *Sonstige Arbeitskosten* (wie Kosten für den Transport von Beschäftigten zur Arbeit und von der Arbeit durch den Arbeitgeber³⁾ (einschließlich Erstattung von Fahrtspesen etc.), Kosten für Arbeitskleidung, Neueinstellungskosten und andere Arbeitskosten)

X. *Steuern die als Arbeitskosten angesehen werden* (z. B. Steuern auf Beschäftigung und/oder Lohnsumme. Solche Steuern sollten auf Nettobasis erfaßt werden, d. h. nach Abzug von Subventionen und Nachlässen die von öffentlicher Hand gewährt werden).

³⁾ Siehe Seite 53.